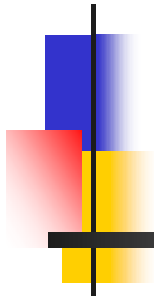


Der sonderpädagogische Förderbedarf

Qualitätsstandards und Informationsmaterialien



- Kriterien für ein transparentes und nachvollziehbares Feststellungsverfahren
- Qualitätsstandards für das sonderpädagogische Gutachten
- relevante Rechtsgrundlagen

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, Abt. I/8

MRⁱⁿ Mag.^a Lucie Bauer

Arbeitsgruppe

LSI Dr.ⁱⁿ Dagmar Zöhrer

LSI OSRⁱⁿ Maria Handl – Stelzhammer

LSI Rudolf Mair

BSI Robert Novakovits

Redaktion

Michael Trnka

Erscheinungstermin

1. Auflage: Jänner 2010

Download

www.cisonline.at

Inhalt

Einleitung.....	5
Rundschreiben Nr. 19/2008	7
Richtlinien für Differenzierungs- und Steuerungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs	7
Richtlinien für Differenzierungs- und Steuerungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs	9
Antrag auf Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs	13
Aufgaben der Bezirksschulinspektorin/des Bezirksschulinspektors betreffend Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf.....	14
Qualitätsstandards für die Erstellung Sonderpädagogischer Gutachten	16
Qualifikation der Gutachterinnen und Gutachter	18
Relevante gesetzliche Bestimmungen.....	19
Schulpflichtgesetz	19
Schulbesuch bei sonderpädagogischem Förderbedarf	19
Befreiung schulpflichtiger Kinder vom Schulbesuch	20
Weiterbesuch der Volks-, Haupt- oder Sonderschule im 9. Schuljahr	20
Weiterbesuch der Schule in einem freiwilligen 10. Schuljahr	20
Schulorganisationsgesetz	21
Volksschule	21
Hauptschule.....	21
Sonderschule	22
Sonderpädagogische Zentren	23
Polytechnische Schule	24
Allgemein bildende höhere Schulen	24
Berufsbildende mittlere und höhere Schulen	25
Schulunterrichtsgesetz	25
Individuelle Berufs(bildungs)orientierung.....	25
Unterrichtsarbeit	25
Leistungsbeurteilung.....	26
Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe.....	26
Aufsteigen	26
Aufnahme in die 1. Stufe einer Hauptschule, einer mittleren oder einer höheren Schule.....	26
Teilnahme am Unterricht in einer anderen Schulstufe an Sonderschulen	27
Höchstdauer des Schulbesuches	27

Einleitung

Die vorliegende Handreichung, welche als gemeinsames Anliegen und in enger Kooperation von Abteilung I/8 mit den Landes- bzw. Bezirksschulinspektor/innen für Sonderpädagogik erarbeitet wurde, setzt sich zum Ziel, Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung im Zusammenhang mit der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs in kompakter und übersichtlicher Form aufzuzeigen und einen Überblick über die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen zu geben. Angesprochen sind vor allem Kolleginnen und Kollegen der Schulaufsicht, Gutachterinnen und Gutachter sowie Vertreterinnen und Vertreter der Schulpsychologie.

Mit dem *Rundschreiben Nr. 19/2008 "Richtlinien für Differenzierungs- und Steuerungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs"* wurde den Landesschulräten, den Ämtern der Landesregierungen sowie der Landes- und Bezirksschulaufsicht ein Instrumentarium zur Verfügung gestellt, welches durch vorgegebene verbindlicher Kriterien dazu beitragen soll, eine trennschärfere Differenzierung zu ermöglichen sowie die Transparenz und die Nachvollziehbarkeit des Feststellungsverfahrens zu verbessern.

Das Sonderpädagogische Gutachten bildet die zentrale Grundlage für die Entscheidung des Bezirksschulrates im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung, Änderung oder Aufhebung des sonderpädagogischen Förderbedarfs. Um einen österreichweit verbindlichen Rahmen für die Gutachtenerstellung zu schaffen und damit auch eine bessere nationale Vergleichbarkeit zu erzielen, werden nunmehr ergänzend zum Rundschreiben Nr. 19/2008 diesbezügliche inhaltliche und formale Qualitätsstandards beschrieben.

Die Zusammenfassung der *relevanten gesetzlichen Grundlagen* betreffend Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf versteht sich als Übersicht über die bestehenden Regelungen, kann in konkreten Anlassfällen jedoch nicht die Fachmeinung von Rechtsexpertinnen bzw. Rechtsexperten ersetzen.

Jänner 2010

MRⁱⁿ Mag.^a Lucie Bauer

Geschäftszahl: BMUKK-36.153/0103-I/8/2008
SachbearbeiterIn: Mag. Lucie Bauer
Abteilung: I/8
E-Mail: lucie.bauer@bmukk.gv.at
Telefon/Fax: +43(1)/53120-4362/53120-814362
Ihr Zeichen:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

Rundschreiben Nr. 19/2008

Richtlinien für Differenzierungs- und Steuerungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

Verteiler: LSR/SSR, Ämter der LR, BSR
Sachgebiet: Pädagogische Angelegenheiten
Inhalt: Richtlinien für Differenzierungs- und Steuerungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs
Geltung: unbefristet
Rechtsgrundlage: §§ 8, 8a SchPflG

Allgemeine Hinweise

Gesetzliche Änderungen, aktuelle pädagogische Entwicklungen und die unterschiedlichen Bedürfnisse im Unterricht von Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfordern geeignete Steuerungs- und Differenzierungsmaßnahmen seitens der Schulaufsicht für die Sicherstellung einer bedarfsgerechten regionalen sonderpädagogischen Förderung.

Die in der Anlage angeschlossenen Richtlinien beschreiben verbindlichen Kriterien und stellen ein Instrumentarium für die Bezirksschulinspektorinnen bzw. Bezirksschulinspektoren dar, das zu einer erhöhten Transparenz und verbesserten Nachvollziehbarkeit im Zusammenhang mit der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs führen soll.

Außerdem sollen diese Richtlinien dazu beitragen, im Sinn einer nachhaltigen regionalen Qualitätsentwicklung unter Berücksichtigung der jeweils individuell erforderlichen Förderbedürfnisse das Problembewusstsein bezüglich der pädagogischen und ressourcenmäßigen Konsequenzen im Zusammenhang mit der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs weiter zu schärfen und vor allem im präventiven Bereich auch geeignete alternative Fördermaßnahmen für Kinder mit Lernproblemen in Betracht zu ziehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch das gegenständliche Rundschreiben das Rundschreiben Nr. 15/1996 (Sonderpädagogischer Förderbedarf - Begriffsklärung, Abgrenzung, Feststellung, Verlauf und Kontrolle) außer Kraft gesetzt wird.

Das Rundschreiben 19/2008 wird allen Landesschulräten, dem Stadtschulrat für Wien, den Ämtern der Landesregierungen und den Bezirksschulräten zur Kenntnis gebracht. Eine Abschrift dieses Schreibens samt Beilage wird gleichzeitig den Landesschulinspektor/innen – APS sowie den Bezirksschulinspektor/innen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Beilage: Richtlinien sonderpädagogischer Förderbedarf

Wien, 5. August 2008
Für die Bundesministerin:
SektChef Dr. Anton Dobart

Elektronisch gefertigt

Richtlinien für Differenzierungs- und Steuerungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

Seit der Novelle zum Schulpflichtgesetz BGBl. Nr. 515/1993 wird vom Bezirksschulrat für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt. Dies ermöglicht eine schulische Förderung entweder in einer Sonderschule oder in einem integrativen Setting in einer Volksschule, einer Hauptschule oder in der Unterstufe einer allgemein bildenden höheren Schule.

Gesetzliche Änderungen, aktuelle pädagogische Entwicklungen und die unterschiedlichen Bedürfnisse von Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Unterricht erfordern geeignete Steuerungs- und Differenzierungsmaßnahmen seitens der Schulaufsicht für die Sicherstellung einer bedarfsgerechten regionalen sonderpädagogischen Förderung.

Die in der Folge beschriebenen verbindlichen Kriterien stellen ein Instrumentarium dar, das zu einer erhöhten Transparenz und verbesserten Nachvollziehbarkeit im Zusammenhang mit der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs führen soll. Außerdem sollen diese Richtlinien dazu beitragen, im Sinn einer nachhaltigen regionalen Qualitätsentwicklung unter Berücksichtigung der jeweils individuell bestehenden Förderbedürfnisse das Problembewusstsein bezüglich der pädagogischen und ressourcenmäßigen Konsequenzen im Zusammenhang mit der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs weiter zu schärfen und vor allem im präventiven Bereich auch geeignete alternative Fördermaßnahmen für Kinder mit Lernproblemen in Betracht zu ziehen.

Begriffsklärung

Sonderpädagogische Förderung unterstützt Kinder und Jugendliche mit Behinderungen beim Erwerb einer ihren individuellen Möglichkeiten entsprechende Bildung und Erziehung mit dem Ziel schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensgestaltung. Sie orientiert sich an der jeweiligen individuellen und sozialen Situation und schließt die persönlichkeits- und entwicklungsorientierte Vorbereitung auf zukünftige Lebenssituationen ein. Sie erfordert die Gestaltung von Lernumwelten, die Schülerinnen und Schülern – ausgehend von ihren individuellen Fähigkeiten und Stärken – die den Erwerb größtmöglicher Autonomie sowie die Aneignung von Lerninhalten, Schlüsselqualifikationen und Kompetenzen ermöglicht

Sonderpädagogischer Förderbedarf im schulrechtlichen Sinn gemäß § 8 Schulpflichtgesetz 1985 liegt vor, wenn eine Schülerin bzw. ein Schüler infolge physischer oder psychischer Behinderung dem Unterricht in der Volks- oder Hauptschule oder der Polytechnischen Schule ohne sonderpädagogische Förderung nicht zu folgen vermag und nicht gemäß §15 Schulpflichtgesetz 1985 vom Schulbesuch befreit ist.

Daraus ergibt sich, dass sonderpädagogischer Förderbedarf auf eine festgestellte physische oder psychische Behinderung einer Schülerin bzw. eines Schülers zurückzuführen sein muss. Das heißt, dass ein kausaler Zusammenhang zwischen dem Bestimmungsmerkmal "dem Unterricht nicht folgen können" und dem Vorliegen einer physischen oder psychischen Behinderung gegeben sein muss. *Ungenügende Schulleistungen ohne das Bestimmungsmerkmal der Behinderung begründen daher keinen sonderpädagogischen Förderbedarf!*

Nicht jede Behinderung zieht sonderpädagogischen Förderbedarf nach sich. Seit jeher besuchen viele körper- oder sinnesbehinderte Kinder allgemeine Schulen, ohne dass sonderpädagogische Maßnahmen notwendig wären. In vielen Fällen reichen eine Berücksichtigung der Funktionseinschränkung bei der Gestaltung der Arbeitssituation oder der Einsatz behinderungsspezifischer Hilfsmittel sowie eine unterstützende Haltung der Lehrerinnen und Lehrer aus. In diesem Zusammenhang wird auch auf die

Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen und verbindlichen Übungen gemäß §11 Abs.6 Schulunterrichtsgesetz sowie auf die Bestimmungen der Leistungsbeurteilungsverordnung in der geltenden Fassung verwiesen.

Förderungsmöglichkeiten im Schuleingangsbereich

Auf Grund der oft bestehenden großen Diskrepanz zwischen Lebens- und Entwicklungsalter der Schülerinnen und Schüler im Schuleingangsbereich ergibt sich in der Regel die Notwendigkeit für innere Differenzierung, Individualisierung sowie für weitere grundschulspezifische Fördermaßnahmen.

Durch die Möglichkeiten der Schuleingangsphase, welche mit der Vorschulstufe, der ersten und der zweiten Schulstufe eine Einheit bildet, können Kinder mit Lern- und Entwicklungsverzögerungen häufig ausreichend gefördert werden, da die im Lehrplan angegebenen Lernziele erst am Ende der Grundstufe I erreicht werden müssen.

In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, inwieweit durch die Umsetzung des verpflichtenden standortbezogenen Förderkonzeptes (Rundschreiben Nr. 11/2005 „Besser Fördern – Schülerinnen und Schüler individuell fördern und fordern“) eine geeignete individuelle Förderung der Kinder erfolgen kann.

Abgrenzung Lernbeeinträchtigung - Lernbehinderung

Bei Schülerinnen und Schüler, die ohne Vorliegen einschlägiger medizinischer oder psychischer Hinweise auf eine Behinderung in die Volksschule aufgenommen werden, ist bei Beeinträchtigungen des Lernens zwischen Schülerinnen und Schülern mit Lernschwächen und solchen mit Lernbehinderung zu unterscheiden. Um diesbezüglich eine Abklärung zu erreichen, ist nach einem ausreichenden Beobachtungszeitraum und der Ausschöpfung aller grundschulspezifischen Fördermaßnahmen ein *sorgfältiges förderdiagnostisches Vorgehen*¹ erforderlich. Im Rahmen einer umfassenden Kind – Umwelt - Analyse² ist zu prüfen, ob ein Bedarf an sonderpädagogischer Förderung begründet werden kann.

Die Abklärung einer Lernbehinderung soll *grundsätzlich innerhalb der Grundstufe I* erfolgen. Die frühzeitige Beratung durch das Sonderpädagogische Zentrum leistet dazu einen wesentlichen Beitrag. Es obliegt der pädagogischen Verantwortung der Klassenlehrerin/des Klassenlehrers und der Schulleitung, dass einer verspäteten sonderpädagogischen Intervention durch eine zeitgerechte sonderpädagogischen Begutachtung entgegengewirkt wird.

Sofern Lernbeeinträchtigungen bei Schülerinnen und Schülern mit anderen Erstsprachen als Deutsch auftreten, ist zuerst die Ursache für die auftretenden Lernschwierigkeiten zu klären. Nach Möglichkeit sollten dabei qualifizierte Personen, welche die Muttersprache des Kindes sprechen, beigezogen

¹ "Förderdiagnostisches Vorgehen muss sich unmittelbar an den Bedürfnissen des Kindes als Person in seiner Gesamtsituation orientieren. Förderdiagnostik beurteilt und beeinflusst langfristig Lern- und Erziehungsprozesse;..." (bifie- Report Individuelle Förderung im System Schule, September 2007)

² "Um die Gesamtheit des Lern- und Entwicklungsstandes sowie Persönlichkeits- und Sozialisationsparameter zu erfassen, ist eine umfassende Kind-Umfeld-Analyse (Sander 1993) durchzuführen, in der zumindest die Bereiche Wahrnehmung, Sprache und Kommunikationsfähigkeit, Kognition, Lernentwicklung und Lernstand, das sozial emotionale Verhalten, das Selbstkonzept, das Lern- und Arbeitsverhalten, die außerschulischen und schulischen Lebensbedingungen sowie der körperliche und motorische Entwicklungsstand näher betrachtet werden müssen. Leitmedium für die Ermittlung dieser Profile ist die strukturierte Beobachtung unter Maßgabe der Orientierung an didaktischen Strukturen und Entwicklungsskalen." (bifie – Report, Individuelle Förderung im System Schule, September 2007)

werden. *Das bloße Nichtbeherrschen der Unterrichtssprache darf keinesfalls als Kriterium für die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs herangezogen werden.* Für diese Schülerinnen und Schüler sind die vorhandenen gesetzlichen Möglichkeiten auszuschöpfen und die entsprechenden Fördermaßnahmen (Sprachförderkurse für außerordentliche Schülerinnen und Schüler; Deutsch-als-Zweitsprache-Unterricht gemäß Lehrplan für ordentliche Schülerinnen und Schüler mit anderen Erstsprachen) durchzuführen.

Sonderpädagogischer Förderbedarf und Lehrplan

Für Kinder, bei denen gemäß § 8, Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes 1985 ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde, hat unter Bedachtnahme auf diese Feststellung

- a. der Bezirksschulrat zu entscheiden, ob und in welchem Ausmaß der Schüler/die Schülerin nach dem Lehrplan einer anderen Schulart zu unterrichten ist,
- b. die Schulkonferenz zu entscheiden, ob und in welchen Unterrichtsgegenständen der Schüler/die Schülerin nach dem Lehrplan einer anderen Schulstufe, als der seinem/ihrer Alter entsprechenden, zu unterrichten ist. (§ 17 Abs.4 SchUG)

Diese Entscheidung soll sicherstellen, dass die Schülerin bzw. der Schüler die für sie bzw. ihn bestmögliche Förderung erhält.

In diesem Zusammenhang wird – insbesondere mit Bezug auf § 8, Abs. 1a - ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs eine Entscheidung über das Vorliegen einer Behinderung im ganzheitlichen Sinn, welche *unter anderem auch eine Lehrplanumstufung für einzelne Unterrichtsgegenstände* zur Folge haben kann.

Verlauf und Kontrolle des sonderpädagogischen Förderbedarfs

Wie auch bei anderen Entwicklungsprozessen ist sonderpädagogischer Förderbedarf keine unveränderbare Größe oder Diagnose. Im Laufe der individuellen Entwicklung können sich graduelle Veränderungen in Richtung einer Erhöhung aber auch einer Reduzierung ergeben. Sonderpädagogische Maßnahmen lassen positive Auswirkungen auf die Entwicklung der Schülerin bzw. des Schülers erwarten, welche insbesondere bei Schülerinnen und Schülern mit einer Lern- oder Verhaltenbehinderung dazu beitragen, dass das Ausmaß sonderpädagogischer Förderung verringert werden oder sogar entfallen kann.

Die durchgeführten Maßnahmen sind daher in regelmäßigen Abständen – insbesondere beim Übertritt in andere Schularten - hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen und allenfalls zu adaptieren.

Bei Schülerinnen und Schülern mit einer Körper- oder Sinnesbehinderung ist mit Ende der 4. Klasse der Volksschule der sonderpädagogische Förderbedarf aufzuheben, sofern sie die Aufnahmuvoraussetzungen für die weiterführende Schule erfüllen. In diesem Zusammenhang wird auf das Rundschreiben Nr. 36/2001 des bm:bwk (Aufhebung des sonderpädagogischen Förderbedarfs bei körperbehinderten und sinnesbehinderten Schülern - Rechtliche Klarstellung des § 8 Abs. 3a Schulpflichtgesetz) hingewiesen.

Steuerung, Art und Kontrolle des Ressourceneinsatzes

Vorhandene Ressourcen sind zielgerichtet auf die individuellen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel verantwortungsbewusst einzusetzen.

Neben dem möglichen Einsatz zusätzlicher Lehrerinnen und Lehrer stellen das Teamteaching, der sonderpädagogische Kompetenztransfer sowie die Beratung durch das Sonderpädagogische Zentrum und durch allfällige weitere Expertinnen und Experten entscheidende Unterstützungsmaßnahmen dar. Für die Kontrolle der zahlenmäßigen Entwicklung in den Schulbezirken ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf absolut und als Anteil der Zahl aller schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen durch die Schulaufsicht in Evidenz zu halten.

Zusammenfassung

Die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfes stellt eine bedeutsame Maßnahme für den Bildungsweg einer Schülerin bzw. eines Schülers dar, die eine sorgfältige Überprüfung und Abwägung erfordert. Aus diesem Grund ist daher unbedingt darauf zu achten, einerseits vorschnelle und etikettierende Zuschreibungen zu vermeiden, aber dennoch für die erforderliche sonderpädagogische Förderung rechtzeitig Sorge zu tragen.

Antrag auf Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

entweder durch

Erziehungsberechtigte	oder
Schulleiter/in	oder
von Amts wegen	

1. Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs durch den Bezirksschulrat

a) durch Einholung

des Pädagogischen Berichts des Klassenlehrers/der Klassenlehrerin (erforderlich)
des sonderpädagogischen Gutachtens durch das zuständige Sonderpädagogische Zentrum (verpflichtend)

b) bei Bedarf ergänzt durch

ein schulpsychologisches Gutachten (mit Zustimmung der Eltern)
ein schul-/amtsärztliches Gutachten
sonstige pädagogische, psychologische, ärztliche, therapeutische Gutachten (auf Verlangen oder mit Zustimmung der Eltern)

c) weitere mögliche Verfahrensschritte

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung auf Antrag der Erziehungsberechtigten, Einladung von Gutachtern ist möglich
Probeweise Aufnahme des Kindes in einer VS, HS oder SO gemäß § 8 (2) SchPflG (auf Verlangen oder mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten, Höchstdauer 5 Monate)
An VS oder HS: Einrichtung von Kursen zur Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs gemäß § 25 (6) SchOG

2. Bescheidmäßige Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs durch den Bezirksschulrat

3. Beratung der Erziehungsberechtigten durch den Bezirksschulrat über

die bestehenden Fördermöglichkeiten und
den zweckmäßigsten Schulbesuch

4. Bei der Aufhebung bzw. Änderung des sonderpädagogischen Förderbedarfs kommen dieselben Verfahrensschritte zur Anwendung!

Aufgaben der Bezirksschulinspektorin/des Bezirksschulinspektors betreffend Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf

„Situation“	Gesetzliche Regelung	Maßnahmen	Bescheide	Anmerkung
Überprüfung, ob sonderpädagogischer Förderbedarf besteht	Schulpflichtgesetz. § 8/ Abs.1, 2 und 4 (Verfahren zur Feststellung des SPF)	Einholen von Gutachten Beratung der Erziehungsberechtigten; mündliche Beratung auf Antrag; Beobachtung gem. Abs.2	Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs	RS 19/2008: Richtlinien für Differenzierungs- und Steuerungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Feststellung des SPF
Befreiung schulpflichtiger Kinder vom Schulbesuch	Schulpflichtgesetz §15/Abs. 1-3	Einholen medizinischer Gutachten Beratung der Erziehungsberechtigten gem. Abs.2	Bescheid über Befreiung vom Schulbesuch	
Beratung über Fördermöglichkeiten und zweckmäßigsten Schulbesuch	Schulpflichtgesetz §8a/Abs 1-3	Aussagen in Gutachten einholen; Beratung der Erziehungsberechtigten; Rahmenbedingungen klären bzw. organisieren		Im Rahmen der Feststellung und des Übertrittes in die Sekundarstufe
Schulbesuch für schulpflichtige Schüler/innen mit SPF, die keine VS, HS, AHS-Unterstufe oder PTS besuchen	Schulpflichtgesetz §8b	Schulbesuch in einer Sonderschule ermöglichen		Im Rahmen des Feststellungsverfahrens
Probeweise Aufnahme des Kindes in eine VS, HS oder SO zur Beobachtung (auf Verlangen oder mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten, Höchstdauer 5 Monate)	Schulpflichtgesetz §8/Abs. 2	Probeweisen Schulbesuch in einer anderen als der vom Kind gerade besuchten Schulart ermöglichen		Im Rahmen des Feststellungsverfahrens

Einrichtung von Kursen zur Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs	§ 25/Abs. 6 Schulorganisationsgesetz			Im Rahmen des Feststellungsverfahrens
Übertritt von Kindern mit Körper- bzw. Sinnesbehinderung in die Sekundarstufe I	Schulpflichtgesetz §8/Abs. 3a	Aufhebung des Bescheides über die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs (Ausnahme: Übertritt in eine Sonderschule)	Bescheid über Aufhebung	Rundschreiben Nr. 36/2001 des bm:bwk :Aufhebung des sonderpädagogischen Förderbedarfs bei körperbehinderten und sinnesbehinderten Schülern - Rechtliche Klarstellung des § 8 Abs. 3a Schulpflichtgesetz
Entscheidung über den Lehrplan einer Schulart bzw. Lehrplanänderungen	Schulunterrichtsgesetz §17/Abs. 4 a	Einholung von Gutachten/Expertisen	Bescheid über die Lehrpläneinstufung	RS 19/2008: Richtlinien für Differenzierungs- und Steuerungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs
Höchstdauer des Schulbesuches	Schulunterrichtsgesetz §32/ Abs. 2 und 2a	Überprüfung	Bewilligung	
Evaluation der Förderung		Laufende Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen und der Entwicklung des Kindes, insbesondere bei Übertritten in andere Schularten		RS 19/2008: Richtlinien für Differenzierungs- und Steuerungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs
Aufhebung des Bescheides über sonderpädagogischen Förderbedarf	Schulpflichtgesetz §8/ Abs.3	Einholen von Gutachten Beratung der Erziehungsberechtigten Mündliche Beratung auf Antrag Beobachtung gem. Abs.2	Bescheid	RS 19/2008: Richtlinien für Differenzierungs- und Steuerungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

Qualitätsstandards für die Erstellung Sonderpädagogischer Gutachten

Diese Richtlinien beschreiben einen verbindlichen Rahmen für die Erstellung von sonderpädagogischen Gutachten im Sinn von Qualitätsstandards und sollen zu einer erhöhten nationalen Vergleichbarkeit und Transparenz im Zusammenhang beitragen.

Definition des Sonderpädagogischen Gutachtens gemäß § 8 SchpflG

Ein Sonderpädagogisches Gutachten ist die Aussage einer Sonderpädagogin/eines Sonderpädagogen als Sachverständige/r über ein Kind. Die sonderpädagogische Diagnose erhebt im Gegensatz zur medizinischen und psychologischen den auf den jeweiligen Lehrplan bezogenen augenblicklichen Lernstand eines Kindes unter Einbeziehung seines Umfeldes im Hinblick auf eine angemessene Förderung.

Sonderpädagogische Gutachterinnen und Gutachter befassen sich demnach mit pädagogischen Inhalten und stellen fest, ob für das Kind sonderpädagogische Maßnahmen nötig sind, um adäquate Ziele zu erreichen.

Leitsätze für das Gutachten

- Das Sonderpädagogische Gutachten ist eine unabhängige Expertise aus sonderpädagogischer Sichtweise.
- Es ist objektiv und wertfrei zu erstellen.

Der Diagnoseprozess wird so gestaltet, dass die Ergebnisse

- a) Antworten auf die Fragestellung geben, ob das Kind gemäß § 8 SchpflG ohne sonderpädagogische Förderung dem Unterricht in der Regelschule zu folgen vermag,
- b) einen Vorschlag enthalten, nach welchem Lehrplan (bzw. nach welchen Lehrplänen) und auf welcher Schulstufe das Kind unterrichtet werden soll.
- c) den Ausgangspunkt für die in den Lehrplänen der Sonderschule verbindlich vorgesehenen Individuellen Förderpläne bilden können
- d) Antwort auf die Fragestellung geben, welche Fördermaßnahmen bei notwendigen Beratungen im Zusammenhang gem. SchPflG § 15 empfohlen werden können.

Das Sonderpädagogische Gutachten als formales Element des Verfahrens gemäß § 8a SchpflG

Ein sonderpädagogisches Gutachten ist verpflichtend vorgesehen, wird im Auftrag der jeweiligen Bezirksschulinspektorin/des Bezirksschulinspektors vom zuständigen Sonderpädagogischen Zentrum erstellt und bildet die zentrale eine Grundlage für die Entscheidung des Bezirksschulrates im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung/Aufhebung des Sonderpädagogischen Förderbedarfs.

Befunde und Gutachten von weiteren Expertinnen und Experten (Schulpsychologie, Schulärztlicher Dienst) sind dann einzuholen, wenn dies zur Klärung der Fragestellung gemäß

§ 8 SchpflG, ob Schulversagen infolge einer physischen oder psychischen Behinderung vorliegt, notwendig ist.

Das Sonderpädagogische Gutachten wird an den Bezirksschulrat übermittelt und dort verwahrt. Erziehungsberechtigte haben im Rahmen des Parteienghört Einsichtsrecht. Eine Weitergabe des Sonderpädagogischen Gutachtens an Lehrerinnen oder Lehrer ist ausschließlich mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten möglich.

Bei Bedarf ist seitens des Bezirksschulrates ein sonderpädagogisches Gutachten auch bei einer Lehrplanumstufung nach SchUG § 17/ Abs. 4 einzuholen.

Inhalte eines Sonderpädagogischen Gutachtens

- 1.) Ein Sonderpädagogisches Gutachten trifft Aussagen zu folgenden Bereichen:
 - a) Kind-Umfeld-Analyse
 - Familiäre Situation
 - Sozioökonomische Situation
 - Soziokulturelle Situation
 - Soziomedizinische Situation
 - b) Unterrichtsbeobachtung
 - Lern- und Sozialverhalten
 - Lernumfeld
 - c) Individuelle Entwicklungsbereiche
 - Allgemeine Entwicklung und Vorgeschichte
 - Motorik
 - Wahrnehmung
 - Sprache (auch Erstsprache)
 - Kognition
 - Lern- und Arbeitsverhalten
 - Lernstand, Schulleistung, Angaben zur Schullaufbahn
- 2.) Angaben zu verwendeten Testverfahren, Überprüfungen und durchgeführten Beobachtungen. Dokumentation aller durchgeführten Maßnahmen.
- 3.) Zusammenschau, Interpretation und Schlussfolgerung aus sonderpädagogischer Sicht:
 - Beantwortung der Fragestellung, ob sonderpädagogische Förderung notwendig ist;
 - Aussagen für die bestehenden Förderungsmöglichkeiten in Sonderschulen und Allgemeinen Schulen und den jeweils zweckmäßigsten Schulbesuch gemäß § 8a Abs. 2 SchpflG
- 4.) Empfehlung von Förderschwerpunkten auf Basis der gewonnenen Erkenntnisse
- 5.) Weiters können Empfehlungen bezüglich LP-Einstufung gemäß § 17 Abs. 4a SchUG oder anderer weiterer Maßnahmen (z.B.: Empfehlung der Einrichtung eines Kurses gemäß § 25 Abs.6 SchoG) im Gutachten enthalten sein.
- 6.) Die zentralen Aussagen sind präzise und knapp zu formulieren.

Formale Bestandteile des Sonderpädagogischen Gutachtens

Ein Sonderpädagogisches Gutachten beinhaltet:

- Adressat/in
- Titel: Sonderpädagogisches Gutachten
- Fragestellung (Feststellung/Aufhebung)
- Name und Daten des Kindes
- Inhalte
- Ort, Datum und Unterschrift der Gutachterin/des Gutachters

Qualifikation der Gutachterinnen und Gutachter

Eine professionelle, auf die unterschiedlichen Behinderungsarten abgestimmte Erstellung von Sonderpädagogischen Gutachten setzt voraus, dass die Gutachter/innen die jeweils erforderliche sonderpädagogische Aus- bzw. Weiterbildung nachweisen können.

Neben der praktischen Erfahrung ist eine entsprechende Fortbildung/Qualifikation für Gutachtertätigkeit erforderlich.

Relevante gesetzliche Bestimmungen

Schulpflichtgesetz

Schulbesuch bei sonderpädagogischem Förderbedarf

§ 8. (1) Der Bezirksschulrat hat den sonderpädagogischen Förderbedarf für ein Kind auf Antrag der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes, auf Antrag des Leiters der Schule, dem das Kind zur Aufnahme vorgestellt worden ist oder dessen Schule es besucht oder sonst von Amts wegen festzustellen, sofern dieses infolge physischer oder psychischer Behinderung dem Unterricht in der Volks- oder Hauptschule oder im Polytechnischen Schule ohne sonderpädagogische Förderung nicht zu folgen vermag, aber dennoch schulfähig ist. Zuständig zur Entscheidung ist der Bezirksschulrat, in dessen Bereich das Kind seinen Wohnsitz hat; wenn das Kind bereits eine Schule besucht, ist der Bezirksschulrat, in dessen Bereich die Schule gelegen ist, zuständig. Der Bezirksschulrat hat zur Feststellung, ob ein sonderpädagogischer Förderbedarf besteht, ein sonderpädagogisches Gutachten sowie erforderlichenfalls ein schul- oder amtsärztliches Gutachten und mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes ein schulpädiologisches Gutachten einzuholen. Ferner können Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte im Rahmen des Verfahrens Gutachten von Personen, welche das Kind bisher pädagogisch, therapeutisch oder ärztlich betreut haben, vorlegen. Auf Antrag der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten ist eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. Der Bezirksschulrat hat die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten auf die Möglichkeit der genannten Antragstellungen hinzuweisen.

(2) Im Rahmen der Verfahren gemäß Abs. 1 kann auf Verlangen oder mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten das Kind, sofern es die Volksschule oder die Hauptschule noch nicht besucht, für höchstens fünf Monate in die Volksschule oder die Hauptschule oder eine Sonderschule der beantragten Art, sofern es die Volksschule oder die Hauptschule bereits besucht, in eine Sonderschule der beantragten Art zur Beobachtung aufgenommen werden.

(3) Sobald bei einem Kind auf die sonderpädagogische Förderung verzichtet werden kann, hat der Bezirksschulrat die Feststellung gemäß Abs. 1 aufzuheben. Für das Verfahren findet Abs. 1 Anwendung. Im Rahmen des Verfahrens kann auf Verlangen oder mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten das Kind für höchstens fünf Monate in die Volksschule oder die Hauptschule zur Beobachtung aufgenommen werden.

(3a) Bei körperbehinderten und sinnesbehinderten Schülern, die in eine Sekundarschule nach Erfüllung der allgemeinen Aufnahmuvoraussetzungen der jeweiligen Schulart aufgenommen werden, ist die Feststellung gemäß Abs. 1 aufzuheben. Dies gilt nicht beim Besuch einer Sonderschule.

(4) Gegen die Entscheidung des Bezirksschulrates können die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes Berufung an den Landesschulrat erheben. Gegen die Entscheidung des Landesschulrates ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 8a. (1) Schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (§ 8 Abs. 1) sind berechtigt, die allgemeine Schulpflicht entweder in einer für sie geeigneten Sonderschule oder Sonderschulklasse oder in einer den sonderpädagogischen Förderbedarf erfüllenden Volksschule, Hauptschule oder Unterstufe einer allgemeinbildenden höheren Schule (Abs. 2 letzter Satz) zu erfüllen, soweit solche Schulen (Klassen) vorhanden sind und der Schulweg den Kindern zumutbar oder der Schulbesuch auf Grund der mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes erfolgten Unterbringung in einem der Schule angegliederten oder sonst geeigneten Schülerheim möglich ist.

(2) Der Bezirksschulrat hat anlässlich der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs sowie bei einem Übertritt in eine Sekundarschule die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten über die hinsichtlich der Behinderung bestehenden Fördermöglichkeiten in Sonderschulen und allgemeinen Schulen

und den jeweils zweckmäßigsten Schulbesuch zu beraten. Die Gutachten gemäß § 8 Abs. 1 haben auch Aussagen für diese Beratung zu enthalten, sofern sie für einen sonderpädagogischen Förderbedarf sprechen. Wünschen die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten die Aufnahme in eine Volksschule, Hauptschule oder Unterstufe einer allgemeinbildenden höheren Schule, so hat der Bezirksschulrat zu informieren, an welcher nächstgelegenen allgemeinen Schule dem sonderpädagogischen Förderbedarf entsprochen werden kann.

(3) Wünschen die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten die Aufnahme des Kindes in eine Volksschule, Hauptschule oder Unterstufe einer allgemeinbildenden höheren Schule und bestehen keine entsprechenden Fördermöglichkeiten an einer derartigen Schule, welche das Kind bei einem ihm zumutbaren Schulweg erreichen kann, so hat der Bezirksschulrat unter Bedachtnahme auf die Gegebenheiten im Rahmen seiner Zuständigkeiten Maßnahmen zur Ermöglichung des Besuches der gewünschten Schulart zu ergreifen und - im Falle der Zuständigkeit anderer Stellen - bei diesen die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen zu beantragen.

§ 8b. Schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die keine Volksschule, Hauptschule oder Unterstufe einer allgemeinbildenden höheren Schule gemäß § 8a oder nicht die Polytechnische Schule im Rahmen des Schulversuches gemäß § 131a des Schulorganisationsgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 327/1988 besuchen, haben ihre allgemeine Schulpflicht in einer ihrer Eigenart und Schulfähigkeit entsprechenden Sonderschule oder Sonderschulklasse zu erfüllen, soweit solche Schulen (Klassen) vorhanden sind und der Schulweg den Kindern zumutbar oder der Schulbesuch auf Grund der mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes erfolgten Unterbringung in einem der Schule angegliederten oder sonst geeigneten Schülerheim möglich ist.

Befreiung schulpflichtiger Kinder vom Schulbesuch

§ 15. (1) Sofern medizinische Gründe dem Besuch der Schule entgegenstehen oder dieser dadurch zu einer für den Schüler unzumutbaren Belastung würde, ist der Schüler für die unumgänglich notwendige Dauer vom Besuch der Schule zu befreien.

(2) Bei einer voraussichtlich über die Dauer eines Semesters hinausgehenden Zeit der Befreiung gemäß Abs. 1 hat der Bezirksschulrat die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes darüber zu beraten, welche Fördermöglichkeiten außerhalb der Schule bestehen.

(3) Auf das Verfahren findet § 8 sinngemäß Anwendung. Gemäß § 15 in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 20/2006 erfolgte Befreiungen von der allgemeinen Schulpflicht wegen Schulunfähigkeit gelten für die festgestellte Dauer der Befreiung von der allgemeinen Schulpflicht als Befreiungen im Sinne des Abs. 1.

Weiterbesuch der Volks-, Haupt- oder Sonderschule im 9. Schuljahr

§ 18. Schüler, die nach Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht das Lehrziel der Volks-, Haupt- oder Sonderschule nicht erreicht haben, sind berechtigt, ihre allgemeine Schulpflicht im 9. Schuljahr durch den Weiterbesuch der Volks-, Haupt- oder Sonderschule an Stelle des Besuches der Polytechnischen Schule zu erfüllen. (BGBl. Nr. 322/1975, Art. I Z 19)

Weiterbesuch der Schule in einem freiwilligen 10. Schuljahr

§ 19. (1) Schüler, die ihre allgemeine Schulpflicht im 9. Schuljahr durch den Weiterbesuch einer Volks-, Haupt- oder Sonderschule erfüllt haben, ohne dadurch das Lehrziel der betreffenden Schulart erreicht zu haben, sind berechtigt, in dem der Beendigung ihrer allgemeinen Schulpflicht unmittelbar folgenden Schuljahr die Volks-, Haupt- oder Sonderschule weiter zu besuchen.

(2) Schüler, die nach Erfüllung ihrer allgemeinen Schulpflicht den Polytechnischen Lehrgang noch nicht besucht haben, sind - ohne Rücksicht darauf, ob sie das Lehrziel der Volks-, Haupt- oder Sonderschule erreicht haben - berechtigt, die Polytechnische Schule in dem der Beendigung ihrer allgemeinen Schulpflicht unmittelbar folgenden Schuljahr zu besuchen. (BGBl. Nr. 322/1975, Art. I Z 19)

Schulorganisationsgesetz

Volksschule

§ 9. (1) Die Volksschule hat in der Vorschulstufe jene Kinder, die in dem betreffenden Kalenderjahr schulpflichtig geworden sind, jedoch noch nicht die Schulreife besitzen, und ebenso jene Kinder, deren vorzeitige Aufnahme in die 1. Schulstufe widerrufen wurde, im Hinblick auf die für die 1. Schulstufe erforderliche Schulreife zu fördern, wobei die soziale Integration behinderter Kinder zu berücksichtigen ist.

(2) Die Volksschule hat in den ersten vier Schulstufen eine für alle Schüler gemeinsame Elementarbildung unter Berücksichtigung einer sozialen Integration behinderter Kinder zu vermitteln. Für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (§ 8 Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76, in der Fassung BGBl. Nr. 513/1993) sind die Bildungsaufgaben der der Behinderung entsprechenden Sonderschulart zu berücksichtigen.

(3) Die Volksschule hat in der 5. bis 8. Schulstufe (Oberstufe) die Aufgabe, eine grundlegende Allgemeinbildung zu vermitteln sowie die Schüler je nach Interesse, Neigung, Begabung und Fähigkeit für das Berufsleben und zum Übertritt in mittlere Schulen oder in höhere Schulen zu befähigen. Unter Beachtung des Prinzips der sozialen Integration ist Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine der Aufgabe der Sonderschule (§ 22) entsprechende Bildung zu vermitteln, wobei entsprechend den Lernvoraussetzungen des Schülers die Unterrichtsziele der Volksschuloberstufe anzustreben sind.

§ 10. (4) Für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf findet der Lehrplan der Volksschule insoweit Anwendung, als erwartet werden kann, daß ohne Überforderung die Bildungs- und Lehraufgabe des betreffenden Unterrichtsgegenstandes grundsätzlich erreicht wird; im übrigen findet der der Behinderung entsprechende Lehrplan der Sonderschule Anwendung.

§ 11. (6) Zur Ermöglichung des zeitweisen gemeinsamen Unterrichtes von nicht behinderten Kindern und Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf können zeitweise Volksschulklassen und Sonderschulklassen gemeinsam geführt werden.

§ 13. (1) Der Unterricht in jeder Volksschulklasse ist - abgesehen von einzelnen Unterrichtsgegenständen und einzelnen Unterrichtsstunden - durch einen Klassenlehrer zu erteilen. Für noch nicht schulreife Kinder (bei gemeinsamer Führung von Schulstufen der Grundstufe I), für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie für Kinder mit nicht deutscher Muttersprache, welche die Unterrichtssprache nicht ausreichend beherrschen, kann ein entsprechend ausgebildeter Lehrer zusätzlich eingesetzt werden.

§ 14. (1) Die Zahl der Schüler in einer Volksschulklasse – ausgenommen die Vorschulklasse – hat 25 als Richtwert zu betragen und darf 10 nicht unterschreiten. Sofern hievon aus besonderen Gründen (zB zur Erhaltung von Schulstandorten oder der höheren Schulorganisation) ein Abweichen erforderlich ist, hat darüber die nach dem Ausführungsgesetz zuständige Behörde nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates und des Landesschulrates zu entscheiden.

Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Ausmaß die Klassenschülerhöchstzahl für Klassen, in denen sich Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf befinden, niedriger als der Richtwert ist. Dabei ist auf die Anzahl der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die Art und das Ausmaß der Behinderung sowie das Ausmaß des zusätzlichen Lehrereinsatzes Rücksicht zu nehmen.

(2) Die Zahl der Schüler in einer Vorschulklasse darf 10 nicht unterschreiten und 20 nicht überschreiten.

Hauptschule

§ 15. (3) Unter Beachtung des Prinzips der sozialen Integration ist Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine der Aufgabe der Sonderschule (§ 22) entsprechende Bildung zu vermitteln, wobei entsprechend den Lernvoraussetzungen des Schülers die Unterrichtsziele der Hauptschule anzustreben sind.

§ 16. (5) Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf findet der Lehrplan der Hauptschule insoweit Anwendung, als erwartet werden kann, daß ohne Überforderung die Bildungs- und Lehraufgabe des betreffenden Unterrichtsgegenstandes grundsätzlich erreicht wird; im übrigen findet der der Behinderung entsprechende Lehrplan der Sonderschule Anwendung.

Für körperbehinderte und sinnesbehinderte Schüler, die nach erfolgreichem Abschluß der 4. Schulstufe einer Volksschule oder einer nach dem Lehrplan der Volksschule geführten Sonderschule in die Hauptschule aufgenommen werden, hat die Schulbehörde erster Instanz unter Bedachtnahme auf die Behinderung und die Förderungsmöglichkeiten sowie die grundsätzliche Aufgabe der Hauptschule (§ 15 Abs. 1 und 2) Abweichungen vom Lehrplan festzulegen.

§ 18. (3) Die Schüler jeder Schulstufe sind in den Pflichtgegenständen Deutsch, Lebende Fremdsprache und Mathematik entsprechend der Einstufung in Leistungsgruppen nach Möglichkeit in Schülergruppen zusammenzufassen. Die Zusammenfassung in Schülergruppen kann bei einem gemeinsamen Unterricht von Schülern mit und Schülern ohne sonderpädagogischem Förderbedarf entfallen.

(3a) Zur Ermöglichung eines zeitweisen gemeinsamen Unterrichtes von nicht behinderten Schülern und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf können zeitweise Hauptschulklassen und Sonderschulklassen gemeinsam geführt werden.

§ 20. (1) Der Unterricht in den Hauptschulklassen ist durch Fachlehrer zu erteilen. Für den Unterricht von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind entsprechend ausgebildete Lehrer zusätzlich einzusetzen; für einzelne Unterrichtsgegenstände dürfen mit ihrer Zustimmung auch Lehrer eingesetzt werden, die keine besondere Ausbildung zur sonderpädagogischen Förderung besitzen.

§ 21. Die Klassenschülerzahl an der Hauptschule hat 25 als Richtwert zu betragen und soll 20 nicht unterschreiten. Sofern hievon aus besonderen Gründen (zB zur Erhaltung von Schulstandorten) ein Abweichen erforderlich ist, hat darüber die nach dem Ausführungsgesetz zuständige Behörde nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates und des Landesschulrates zu entscheiden. Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Ausmaß die Klassenschülerhöchstzahl für Klassen, in denen sich Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf befinden, niedriger als der Richtwert ist. Dabei ist auf die Anzahl der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die Art und das Ausmaß der Behinderung sowie das Ausmaß des zusätzlichen Lehrereinsatzes Rücksicht zu nehmen.

Sonderschule

§ 22. Die Sonderschule in ihren verschiedenen Arten hat physisch oder psychisch behinderte Kinder in einer ihrer Behinderungsart entsprechenden Weise zu fördern, ihnen nach Möglichkeit eine den Volksschulen oder Hauptschulen oder Polytechnischen Schulen entsprechende Bildung zu vermitteln und ihre Eingliederung in das Arbeits- und Berufsleben vorzubereiten. Sonderschulen, die unter Bedachtnahme auf den Lehrplan der Hauptschule geführt werden, haben den Schüler je nach Interesse, Neigung, Begabung und Fähigkeit auch zum Übertritt in mittlere oder in höhere Schulen zu befähigen.

§ 23. (1) Die Lehrpläne (§ 6) der einzelnen Arten der Sonderschule sind unter Bedachtnahme auf die Bildungsfähigkeit der Schüler und unter Anwendung der Vorschriften über den Lehrplan der Volksschule oder der Hauptschule oder der Polytechnischen Schule zu erlassen. An Sonderschulen für körperbehinderte Kinder ist der Unterricht in Bewegung und Sport als verbindliche oder unverbindliche Übung vorzusehen. Zusätzlich sind der Behinderung der Schüler entsprechende Unterrichtsgegenstände sowie therapeutische und funktionelle Übungen vorzusehen.

(2) Soweit für einzelne Arten der Sonderschule eigene Lehrpläne erlassen werden, ist in diesen vorzusehen, daß Schüler in jenen Unterrichtsgegenständen nach dem Lehrplan der Volksschule, der Hauptschule oder der Polytechnischen Schule unterrichtet werden können, in denen ohne Überforderung die Erreichung des Lehrzieles erwartet werden kann.

§ 24. (1) Die Sonderschule umfaßt acht, im Falle der Einbeziehung der Polytechnischen Schule oder eines Berufsvorbereitungsjahres neun Schulstufen.

(2) Die Einteilung der Klassen richtet sich nach dem Alter und der Bildungsfähigkeit der Schüler. In den Unterrichtsgegenständen Deutsch und Mathematik ist die Teilnahme am Unterricht der nächstniedrigeren oder nächsthöheren Schulstufe zu ermöglichen, wenn dadurch der individuellen Lernsituation der Schüler besser entsprochen werden kann.

(3) Für Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Volksschule, der Hauptschule oder der Polytechnischen Schule geführt werden, finden die §§ 11, 18 und 30 insoweit Anwendung, als dies die Aufgabe der Sonderschule zuläßt.

(4) Sonderschulen können als ganztägige Sonderschulen geführt werden.

§ 25. (4) In Krankenanstalten und ähnlichen Einrichtungen können für schulpflichtige Kinder nach Maßgabe der gesundheitlichen Voraussetzungen Klassen bzw. ein kursmäßiger Unterricht nach dem Lehrplan der Volksschule, der Hauptschule, der Polytechnischen Schule oder einer Sonderschule eingerichtet werden. Unter der Voraussetzung einer entsprechenden Anzahl solcher Klassen und Kurse können auch „Heilstättenschulen“ eingerichtet werden.

(6) An Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie an Polytechnischen Schulen können therapeutische und funktionelle Übungen in Form von Kursen durchgeführt werden. Ferner können für Schüler an Volks- und Hauptschulen, bezüglich deren ein Verfahren gemäß § 8 des Schulpflichtgesetzes 1985 eingeleitet wurde, Kurse zur Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs durchgeführt werden.

§ 27 (1) Die Zahl der Schüler in einer Klasse in einer Sonderschule für blinde Kinder, einer Sonderschule für Gehörlose und einer Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder darf 8, die Zahl der Schüler in einer Klasse einer Sonderschule für sehbehinderte Kinder, einer Sonderschule für schwerhörige Kinder und einer Heilstättenschule darf 10 und die Zahl der Schüler in einer Klasse einer sonstigen Sonderschule darf 13 nicht übersteigen.

(2) Die Schülerzahl in Klassen für mehrfach behinderte Kinder richtet sich je nach den vorliegenden Behinderungen der Schüler nach Abs. 1 mit der Maßgabe, daß sie jedenfalls 10 nicht übersteigen darf.

(4) Die Zahl der Schüler in einer Vorschulklasse darf 8, in einer Vorschulklasse an einer Sonderschule für blinde Kinder und an einer Sonderschule für Gehörlose jedoch 6 nicht unterschreiten und die Zahl gemäß Abs. 1 nicht übersteigen.

Sonderpädagogische Zentren

§ 27a. (1) Sonderpädagogische Zentren sind Sonderschulen, die die Aufgabe haben, durch Bereitstellung und Koordination sonderpädagogischer Maßnahmen in anderen Schularten dazu beizutragen, daß Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in bestmöglicher Weise auch in allgemeinen Schulen unterrichtet werden können.

(2) Der Landesschulrat (Kollegium) hat auf Antrag des Bezirksschulrates bestimmte Sonderschulen als Sonderpädagogische Zentren festzulegen. Vor der Festlegung ist das Einvernehmen mit dem Schulerhalter herzustellen. Sollte in einem Schulbezirk keine geeignete Sonderschule bestehen, so sind die Aufgaben des Sonderpädagogischen Zentrums vom Bezirksschulrat wahrzunehmen.

(3) Landeslehrer, die an allgemeinbildenden Schulen für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf zusätzlich eingesetzt werden, sind durch Sonderpädagogische Zentren zu betreuen.

Polytechnische Schule

§ 29. (2) Für körperbehinderte und sinnesbehinderte Schüler hat die Schulbehörde erster Instanz unter Bedachtnahme auf die Behinderung und die Förderungsmöglichkeiten sowie die grundsätzliche Erfüllung der Aufgabe der Polytechnischen Schule (§ 28) Abweichungen vom Lehrplan festzulegen.

Allgemein bildende höhere Schulen

§ 34. (2) Unter Beachtung des Prinzips der sozialen Integration ist Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die in die Unterstufe einer allgemeinbildenden höheren Schule aufgenommen wurden, eine der Aufgabe der Sonderschule (§ 22) entsprechende Bildung zu vermitteln, wobei entsprechend den Lernvoraussetzungen des Schülers die Unterrichtsziele der allgemeinbildenden höheren Schule anzustreben sind.

§ 35. (4a) Zur Ermöglichung eines zeitweisen gemeinsamen Unterrichtes von nicht behinderten Schülern und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf können zeitweise Klassen der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schule und Sonderschulklassen gemeinsam geführt werden.

§ 38. (3) In der Unterstufe findet für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf der Lehrplan der allgemeinbildenden höheren Schule insoweit Anwendung, als erwartet werden kann, daß ohne Überforderung die Bildungs- und Lehraufgabe des betreffenden Unterrichtsgegenstandes grundsätzlich erreicht wird; im übrigen findet der der Behinderung entsprechende Lehrplan der Sonderschule Anwendung.

In der Unter- und Oberstufe hat die Schulbehörde erster Instanz für körperbehinderte und sinnesbehinderte Schüler, die nach Erfüllung der Aufnahmuvoraussetzungen im Sinne des § 40 in die allgemeinbildende höhere Schule aufgenommen werden, unter Bedachtnahme auf die Behinderung und die Förderungsmöglichkeiten sowie die grundsätzliche Erfüllung der Aufgabe der allgemeinbildenden höheren Schule (§ 34 Abs. 1) Abweichungen vom Lehrplan festzulegen.

§ 40. (1) Die Aufnahme in die 1. Klasse einer allgemeinbildenden höheren Schule setzt voraus, daß die vierte Stufe der Volksschule erfolgreich abgeschlossen wurde und die Beurteilung in Deutsch, Lesen sowie Mathematik für die vierte Schulstufe mit „Sehr gut“ oder „Gut“ erfolgte; die Beurteilung mit „Befriedigend“ in diesen Pflichtgegenständen steht der Aufnahme nicht entgegen, sofern die Schulkonferenz der Volksschule feststellt, daß der Schüler auf Grund seiner sonstigen Leistungen mit großer Wahrscheinlichkeit den Anforderungen der allgemeinbildenden höheren Schule genügen wird. Aufnahmewerber, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, haben eine Aufnahmeprüfung abzulegen.

Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen setzt die Aufnahme von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf den Besuch der 4. Stufe der Volksschule oder der entsprechenden Stufe der Sonderschule für die Aufnahme in die 1. Klasse einer allgemeinbildenden höheren Schule voraus.

(2) Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen setzt die Aufnahme von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in die 2., 3. oder 4. Klasse einer allgemeinbildenden höheren Schule den Besuch der vorhergehenden Stufe der Haupt- oder Sonderschule voraus.

§ 42 (1) Der Unterricht in den Klassen der allgemeinbildenden höheren Schulen ist durch Fachlehrer zu erteilen. Für den Unterricht von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind entsprechend ausgebildete Lehrer zusätzlich einzusetzen; für einzelne Unterrichtsgegenstände dürfen mit ihrer Zustimmung auch Lehrer eingesetzt werden, die keine besondere Ausbildung zur sonderpädagogischen Förderung besitzen.

§ 43. (1a) Sofern in Klassen der allgemeinbildenden höheren Schulen ein integrativer Unterricht von Kindern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf erfolgt, sind im Durchschnitt (bezogen auf das Bundesland) mindestens fünf Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu unterrichten. Bei der Feststellung der Klassenschülerzahl gemäß Abs. 1 zählt jedes Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf doppelt.

Berufsbildende mittlere und höhere Schulen

§ 55a. (2) Für körperbehinderte und sinnesbehinderte Schüler hat die Schulbehörde erster Instanz unter Bedachtnahme auf die Behinderung und die Förderungsmöglichkeiten sowie die grundsätzliche Erfüllung der Aufgabe der betreffenden Art und Fachrichtung der berufsbildenden mittleren Schule Abweichungen vom Lehrplan festzulegen.

§ 68a. (2) Für körperbehinderte und sinnesbehinderte Schüler hat die Schulbehörde erster Instanz unter Bedachtnahme auf die Behinderung und die Förderungsmöglichkeiten sowie die grundsätzliche Erfüllung der Aufgabe der betreffenden Art und Fachrichtung der berufsbildenden höheren Schule Abweichungen vom Lehrplan festzulegen, sofern nicht mit der Befreiung von Pflichtgegenständen gemäß § 11 Abs. 6 des Schulunterrichtsgesetzes das Auslangen gefunden wird.

Schulunterrichtsgesetz

Individuelle Berufs(bildungs)orientierung

§ 13b. (1) Schülern der 8. Klasse der Volksschule, der 4. Klasse der Hauptschule, der 8. und der 9. Klasse der Sonderschule, der Polytechnischen Schule sowie der 4. Klasse der allgemein bildenden höheren Schule kann auf ihr Ansuchen die Erlaubnis erteilt werden, zum Zweck der individuellen Berufs(bildungs)orientierung an bis zu fünf Tagen dem Unterricht fern zu bleiben. Die Erlaubnis zum Fernbleiben ist vom Klassenvorstand nach einer Interessenabwägung von schulischem Fortkommen und beruflicher bzw. berufsbildender Orientierung zu erteilen.

(2) Die individuelle Berufs(bildungs)orientierung hat auf dem lehrplanmäßigen Unterricht aufzubauen. Sie hat der lebens- und berufsnahen Information über die Berufswelt, der Information über schulische und außerschulische Angebote der Berufsbildung sowie der Förderung der Berufswahlreife zu dienen und soll darüber hinaus konkrete sozial- und wirtschaftskundliche Einblicke in die Arbeitswelt ermöglichen.

(3) Sofern die Durchführung der individuellen Berufs(bildungs)orientierung in einem Betrieb erfolgt, ist eine Eingliederung in den Arbeitsprozess nicht zulässig. Der Schüler ist auf relevante Rechtsvorschriften, wie zB jugendschutzrechtliche Bestimmungen, Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und arbeitshygienische Vorschriften, hinzuweisen.

(4) Während der individuellen Berufs(bildungs)orientierung sind die Schüler in einem ihrem Alter, ihrer geistigen und körperlichen Reife sowie den sonstigen Umständen entsprechenden Ausmaß zu beaufsichtigen. Die Festlegung geeigneter Aufsichtspersonen hat unter Anwendung des § 44a auf Vorschlag der Erziehungsberechtigten bzw. derjenigen Einrichtung zu erfolgen, die der Schüler zum Zweck der individuellen Berufs(bildungs)orientierung zu besuchen beabsichtigt.“

Unterrichtsarbeit

§ 17. (4) Für Kinder, bei denen gemäß § 8 Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes 1985 ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde, hat unter Bedachtnahme auf diese Feststellung

- a) der Bezirksschulrat zu entscheiden, ob und in welchem Ausmaß der Schüler nach dem Lehrplan einer anderen Schulart zu unterrichten ist,
- b) die Schulkonferenz zu entscheiden, ob und in welchen Unterrichtsgegenständen der Schüler nach dem Lehrplan einer anderen Schulstufe, als der seinem Alter entsprechenden, zu unterrichten ist.

Bei der Entscheidung gemäß lit. a und b ist anzustreben, daß der Schüler die für ihn bestmögliche Förderung erhält. Gegen eine Entscheidung gemäß lit. a ist eine Berufung an die Schulbehörde zweiter Instanz zulässig; gegen die Entscheidung der Schulbehörde zweiter Instanz ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

(5) Innerhalb der Grundstufe I der Volksschule und der nach dem Lehrplan der Volksschule geführten Sonderschule sowie weiters innerhalb der ersten drei Schulstufen der Allgemeinen Sonderschule sind die Schüler berechtigt, während des Unterrichtsjahres in die nächsthöhere oder nächstniedrigere Schulstufe zu wechseln, wenn dadurch der Lernsituation des Schülers eher entsprochen wird und eine Unter- oder

Überforderung in körperlicher oder geistiger Hinsicht nicht zu befürchten ist. Über den Wechsel von Schulstufen während des Unterrichtsjahres hat die Schulkonferenz auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder des Klassenlehrers zu entscheiden. Diese Entscheidung ist den Erziehungsberechtigten unverzüglich unter Angabe der Gründe und der Rechtsmittelbelehrung bekanntzugeben.

Leistungsbeurteilung

§ 18. (2) Für die Beurteilung der Leistungen der Schüler sind folgende Beurteilungsstufen (Noten) zu verwenden: Sehr gut (1), Gut (2), Befriedigend (3), Genügend (4), Nicht genügend (5). In der 1. und 2. Schulstufe der Volksschule und der Sonderschule kann das Klassenforum oder das Schulforum beschließen, daß der Beurteilung der Leistungen durch Noten eine Leistungsbeschreibung hinzuzufügen ist.

Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe

§ 20. (8) In Sonderschulen für schwerstbehinderte Kinder hat die Schulkonferenz anstelle der Anwendung der Abs. 1 bis 6 nach dem Entwicklungsstand des Schülers zu entscheiden, ob er zum Aufsteigen in die nächsthöhere Lehrplanstufe geeignet ist. In Sonderschulen für mehrfach behinderte Kinder ist diese Regelung anzuwenden, wenn sie durch Art und Ausmaß der Mehrfachbehinderung zu rechtfertigen ist.

Aufsteigen

§ 25. (3) Schüler von Volksschulen und Sonderschulen sind ohne Rücksicht auf die Beurteilung in den Pflichtgegenständen Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Schreiben, Werkerziehung (Technisches Werken, Textiles Werken), Ernährung und Haushalt sowie Bewegung und Sport zum Aufsteigen berechtigt. Abs. 2 lit. a ist auch hinsichtlich der übrigen Pflichtgegenstände an den Volksschulen und Sonderschulen nicht anzuwenden.

(5a) Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinen Schulen sind berechtigt, in die nächsthöhere Schulstufe aufzusteigen, wenn dies für den Schüler insgesamt eine bessere Entwicklungsmöglichkeit bietet; hierüber hat die Klassenkonferenz gemäß § 20 Abs. 6 zu entscheiden.

(5b) Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind berechtigt, im 9. Schuljahr nach dem Lehrplan des Berufsvorbereitungsjahres unterrichtet zu werden, wenn dies für den Schüler insgesamt eine bessere Entwicklungsmöglichkeit bietet; hierüber hat die Klassenkonferenz gemäß § 20 Abs. 6 zu entscheiden.

(6) Schüler von Sonderschulen für schwerstbehinderte Kinder und von Sonderschulen für mehrfach behinderte Kinder sind berechtigt, in die nächsthöhere Lehrplanstufe aufzusteigen, wenn sie nach der Entscheidung der Schulkonferenz gemäß § 20 Abs. 8 hierfür geeignet sind.

Aufnahme in die 1. Stufe einer Hauptschule, einer mittleren oder einer höheren Schule

§ 28. (1) Der erfolgreiche Abschluß der 4. Stufe der Volksschule als Voraussetzung für die Aufnahme in die 1. Stufe einer Hauptschule oder einer allgemeinbildenden höheren Schule ist gegeben, wenn das Zeugnis über die 4. Stufe der Volksschule in allen Pflichtgegenständen eine Beurteilung aufweist und in keinem Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“ enthält. Darüber hinaus gilt für die Aufnahme in die erste Klasse einer allgemeinbildenden höheren Schule § 40 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung bei Aufnahme eines Schülers mit sonderpädagogischem Förderbedarf in eine Hauptschule oder die Unterstufe einer allgemeinbildenden höheren Schule auf Grund des § 8a Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes 1985.

(4) Zeugnisse von Sonderschulen, in denen der Lehrplan der Volksschule, der Hauptschule oder der Polytechnischen Schule angewendet wird, sind im Sinne der vorstehenden Absätze wie Zeugnisse der Volks- bzw. Hauptschule bzw. der Polytechnischen Schule zu werten.

Teilnahme am Unterricht in einer anderen Schulstufe an Sonderschulen

§ 31d. Sofern ein Schüler einer Allgemeinen Sonderschule auf der betreffenden Schulstufe in den Unterrichtsgegenständen Deutsch und (oder) Mathematik nicht entsprechend gefördert werden kann, ist ihm die Teilnahme am Unterricht der nächstniedrigeren oder nächsthöheren Schulstufe zu ermöglichen. Die Erziehungsberechtigten können den Schüler zur Teilnahme am Unterricht in Deutsch und (oder) Mathematik der nächstniedrigeren oder nächsthöheren Schulstufe anmelden, wenn die Schulkonferenz auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder von Amts wegen feststellt, daß hiedurch eine bessere Förderungsmöglichkeit gegeben ist. Die Teilnahme am Unterricht in der nächstniedrigeren Schulstufe ist nur zu ermöglichen, wenn im betreffenden Unterrichtsgegenstand eine Beurteilung für die Schulstufe mit „Nicht genügend“ zu erwarten ist.

Höchstdauer des Schulbesuches

§ 32. (1) Der Besuch einer allgemeinbildenden Pflichtschule ist längstens bis zum Ende des Unterrichtsjahres des auf die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht folgenden Schuljahres zulässig, soweit in den nachstehenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist.

(2) Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind mit Zustimmung des Schulerhalters und mit Bewilligung der Schulbehörde erster Instanz berechtigt, eine Sonderschule zwei Jahre über den im Abs. 1 genannten Zeitraum hinaus zu besuchen.

(2a) Schüler, die während der Schulpflicht oder nach Weiterbesuch der Schule in einem freiwilligen zehnten Schuljahr (§ 19 Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes 1985) die 4. Klasse der Hauptschule oder die Polytechnische Schule nicht erfolgreich abgeschlossen haben, dürfen in einem freiwilligen zehnten bzw. elften Schuljahr die Hauptschule oder die Polytechnische Schule mit Zustimmung des Schulerhalters und mit Bewilligung der Schulbehörde erster Instanz besuchen, sofern sie zu Beginn des betreffenden Schuljahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

